



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

221
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 26. Juni 2017

Nummer 25

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

320. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg Seite 221
321. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis und des Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg Seite 224

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

322. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 226
323. 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020, Seite 227
324. 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020, Seite 228

325. Tagesordnung zur 121. Verbandsversammlung Zweckverband Kölner Randkanal Seite 228

326. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 Seite 229

327. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 230

328. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 230

E Sonstige Mitteilungen

329. Liquidation
h i e r : HR Global Network Germany e. V. Seite 230

330. Liquidation
h i e r : Förderverein Kultur & Denkmal Seite 230

331. Liquidation
h i e r : Kaiser-Delta e. V. Seite 230

332. Liquidation
h i e r : Freunde und Förderer der Ubierinnen e. V. Seite 230

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

320. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung h i e r : Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
vertreten durch den Landrat - im folgenden „Kreis“
genannt –

und der

Stadt Siegburg Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
vertreten durch den Bürgermeister - im folgenden „Stadt“
genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) durch.

(2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe unberührt.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

§ 2
Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis übernimmt ab dem 1. Juli 2017 die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen der Stadt nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO). Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, die anzulegenden Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamtengesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beihilfebearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

1. Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm

2. Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen

3. Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung

4. Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern

5. Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitations-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel

6. Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten

7. Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)

8. Bescheinigungen über Beihilfeansprüche

9. Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege

10. Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen

11. Zweitprüfung von bearbeiteten Fällen mit einem Auszahlungsbetrag von über 2000,- €

12. Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden

13. Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst)

14. Zurverfügungstellung von Antragsformularen, Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

§ 3
Leistungen der Stadt

(1) Die Stadt informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig über die Aufgabenübernahme durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf.

(2) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(3) Die Stadt teilt dem Kreis alle bestehenden Beihilfeberechtigten inklusive aller Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.

(4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt die Stadt jährlich bis zum 31. Januar dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.

(5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der Stadt unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Stadt. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.

(7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die Stadt.

(8) Die Stadt stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Antragsformulare, Rundschreiben und anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4
Verfahren

(1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).

(2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch die Stadt. Zu diesem Zweck stellt der Kreis der Stadt in der Regel zweimal wöchentlich eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.

(3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Stadt Anwendung.

(4) Die Anträge werden von den Beihilfeberechtigten selbst unmittelbar dem Kreis auf dem Postweg zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Beihilfestelle des Kreises. Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

(5) Das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Beihilfestsetzung zu überprüfen.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 25,23 € je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die Fallpauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten und Leistungen nach § 2.

(2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der Stadt erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

(3) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt diese zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

(4) Die Fallpauschale gilt zunächst bis zum

30. Juni 2019

und wird im Turnus von zwei Jahren anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des Vorjahres überprüft und automatisch angepasst. Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5 % pro Fall hat die Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

(5) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis die Stadt umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat die Stadt ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

§ 6

Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Stadt leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide. Die Höhe teilt der Kreis der Stadt bis zum 20. Januar mit. Die Überweisung durch die Stadt erfolgt bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Im ersten Jahr der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Abschlagszahlung durch die Stadt zum

31. Juli 2017.

(2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Spitzabrechnung auf der Grund-

lage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 20. Januar des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.

§ 7

Datenschutz

(1) Die Stadt überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

(2) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 8

Haftung

(1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilfe-relevanten Personaldaten durch die Stadt oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Stadt zugerechnet.

§ 9

Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
Siegburg, den 29. Mai 2017

gez. H u h n gez. R e u d e n b a c h
Bürgermeister Beigeordneter
der Stadt Siegburg der Stadt Siegburg

Siegburg, den 2. Juni 2017

gez. S c h u s t e r gez. U d e l h o v e n
Landrat Dezernent/-in
des Rhein-Sieg-Kreises des Rhein-Sieg-Kreises

Genehmigung

Zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW ab dem 1. Juli 2017 wirksam.

Köln, den 13. Juni 2017
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-415

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2017, S. 221

**321. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis -und des Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg**

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis , Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg vertreten durch den Landrat - im folgenden „Kreis“ genannt –

und dem

Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg, Ringstraße 24 53721 Siegburg vertreten durch den Vorstandsvorsteher

- im folgenden „VHS“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der VHS die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der VHS (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) durch.

(2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der VHS als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2
Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis übernimmt ab dem 1. Juli 2017 die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen der VHS nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO). Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, die anzulegenden Beihilfeakten der VHS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamtengesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beihilfebearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

1. Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm
2. Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigelegten Unterlagen
3. Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
4. Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
5. Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitations- Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
6. Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
7. Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
8. Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
9. Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege

10. Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
11. Zweitprüfung von bearbeiteten Fällen mit einem Auszahlungsbetrag von über 2000,00 €
12. Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
13. Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der VHS selbst)
14. Zurverfügungstellung von Antragsformularen, Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

§ 3

Leistungen der VHS

(1) Die VHS informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig über die Aufgabenübernahme durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf.

(2) Die VHS stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(3) Die VHS teilt dem Kreis alle bestehenden Beihilfeberechtigten inklusive aller Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.

(4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt die VHS jährlich bis zum 31. Januar dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten der VHS mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.

(5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der VHS unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der VHS. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der VHS übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.

(7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die VHS.

(8) Die VHS stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Antragsformulare, Rundschreiben und anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4

Verfahren

(1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).

(2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch die VHS. Zu diesem Zweck stellt der Kreis der VHS in der Regel zweimal wöchentlich eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.

(3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der VHS Anwendung.

(4) Die Anträge werden von den Beihilfeberechtigten selbst unmittelbar dem Kreis auf dem Postweg zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Beihilfestelle des Kreises.

Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

(5) Die für die VHS zuständige Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Die VHS verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 25,23 € zzgl. Umsatzsteuer je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die Fallpauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten und Leistungen nach § 2.

(2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der VHS erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

(3) Die Fallpauschale gilt zunächst bis zum

30. Juni 2019

und wird im Turnus von zwei Jahren anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des Vorjahres überprüft und automatisch angepasst. Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5 % pro Fall hat die VHS ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

(4) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis die VHS umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat die VHS ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

§ 6

Abrechnungsmodalitäten

(1) Die VHS leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide. Die Höhe teilt der Kreis der VHS bis zum 20. Januar mit. Die Überweisung durch die VHS erfolgt bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Im ersten Jahr

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Abschlagszahlung durch die VHS zum

31. Juli 2017.

(2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der VHS bis zum 20. Januar des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.

§ 7

Datenschutz

(1) Die VHS überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

(2) Der Kreis verarbeitet die von der VHS zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der VHS und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 8

Haftung

(1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilfe-relevanten Personaldaten durch die VHS oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der VHS zugerechnet.

§ 9

Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit

der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am

1. Juli 2017

in Kraft.

Siegburg, den 30. Mai 2017

Schumacher
Volkshochschulzweckverband
Rhein-Sieg

Tillmann
Volkshochschulzweckverband
Rhein-Sieg

Siegburg, den 2. Juni 2017

Schuster
Rhein-Sieg-Kreis

Udelhoven
Rhein-Sieg-Kreis

Genehmigung

Zwischen dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW ab dem 1. Juli 2017 wirksam.

Köln, den 13. Juni 2017
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-416

Im Auftrag
gez. Specht

ABl. Reg. K 2017, S. 224

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

322. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 7. Juli 2017, um 10.00 Uhr zu ihrer 72. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 72/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 72/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 72/3 Genehmigung der Niederschrift über die 71. Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Dezember 2016

TOP 72/4 Änderung der Verbandssatzung

TOP 72/5 Entsendung von Vertretern der kdVz Rhein-Erft-Rur in die Verbandsversammlung des KDN

TOP 72/6 Neuwahl von zwei stellv. Mitgliedern in den Rechnungsprüfungsausschuss

TOP 72/7 Mitteilungen des Verbandsvorstehers

TOP 72/8 Anregungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

TOP 72/9 Aktuelle Situation im Zweckverband

Frechen, 19. Juni 2017

gez. Karsten Stickele r

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2017, S. 226

**323. 13. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,
in der Wahlperiode 2014/2020,**

am Freitag, dem 30. Juni 2017, 9.30 Uhr,

Großer Besprechungsraum
im Haus der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH,
Glockengasse 37-39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2 Anerkennung der Tagesordnung

3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung

4 Jahresabschluss 2016 des ZV VRS
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- Entlastung des Verbandsvorstehers
- Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2017
Drucksachen-Nr. VRS-15/2017

5 Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH am 30. Juni 2017
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2017
Drucksachen-Nr. VRS-14/2017

6 Anpassungen im NRW-Tarif
- Fortschreibung der Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif zum 1. August 2017 anlässlich der Einführung des WestfalenTarifs
- Auswertung der zeitlichen Gültigkeit des SchönerTagTicket NRW
- Zustimmung zur Zeichnung der Nachtragsvereinbarung zum Kooperationsvertrag
- Integration von sieben weiteren niederländischer Haltepunkten in den NRW-Tarif.
Drucksachen-Nr. VRS-22/2017

7 Tarifbestimmungen für Zeitkarten auf Chipkarten
Drucksachen-Nr. VRS-21/2017

8 Jubiläumsrabatt zum 30-jährigen Jubiläum der VRS GmbH
Drucksachen-Nr. VRS-23/2017

9 Ergänzungsaufpreis für das AzubiTicket zur Nutzung außerhalb des Verbundtarifraumes
Drucksachen-Nr. VRS-18/2017

10 Begleitende Preismaßnahmen für Tickets des Ausbildungsverkehrs im Zuge der Einführung des neuen AzubiTickets
Drucksachen-Nr. VRS-25/2017

11 Schriftliche Mitteilungen

11.1 Härtefälle an den Tarifgrenzen
Drucksachen-Nr. VRS-19/2017

11.2 Job-Ticket / Vergleich der Leistungen der Verkehrsverbünde
Drucksachen-Nr. VRS-20/2017

11.3 Möglichkeiten zur Nutzung von Fahrradverleihsystemen für Schüler und Studenten
Drucksachen-Nr. VRS-16/2017

11.4 Haltestellenauskunft – Einbeziehung von Störungsinformationen von Aufzügen
Drucksachen-Nr. VRS-17/2017

11.5 Zwischenbericht der Geschäftsführung der VRS GmbH zum Antrag der Vertreter der Stadt Bonn vom 2. Februar 2017
Drucksachen-Nr. VRS-24/2017

12 Mündliche Mitteilungen

13 Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung

14 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung

15 Schriftliche Mitteilungen

16 Mündliche Mitteilungen

17 Anfragen

Köln, den 13. Juni 2017

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

Abl. Reg. K 2017, S. 227

324. 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020,

am Freitag, dem 30. Juni 2017, 11.45 Uhr,
Großer Besprechungsraum
im Haus der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH,
Glockengasse 37-39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 4 Jahresabschluss 2016 des ZV NVR
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- Entlastung des Vorstandsvorstehers
- Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2017
Drucksachen-Nr. NVR-41/2017
- 5 Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 30. Juni 2017
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
- Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2017
Drucksachen-Nr. NVR-40/2017
- 6 Eigenbetrieb Fahrzeuge des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR FA-EB)
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016
- Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses
- Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2017
Drucksachen-Nr. NVR-42/2017
- 7 Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im Eisenbahnverkehr
- Abweichender Beschluss zur Höhe des Kostensatzes und Änderung der Anlage 3
Drucksachen-Nr. NVR-25/2017
- 8 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des NVR FA-EB
Drucksachen-Nr. NVR-35/2017
- 9 Anpassung der Weiterleitungsrichtlinien für Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Drucksachen-Nr. NVR-48/2017
- 10 ÖPNV-Investitionsprogramm 2017-2021
- Aufnahme neuer Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV in den Maßnahmenkatalog gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Drucksachen-Nr. NVR-29/2017

11 ÖPNV-Investitionsprogramm 2017-2021
- Förderung von Bike-and-ride-Anlagen und öffentlichen Fahrradverleihsystemen
Drucksachen-Nr. NVR-23/2017

12 SPNV-Trassenanmeldungen – Grundsätzliche Vorgehensweise
Drucksachen-Nr. NVR-49/2017

13 SPNV-Trassenanmeldungen für den Jahresfahrplan 2018 – Finalisierung
Drucksachen-Nr. NVR-34/2017

14 Fachbeitrag „Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr und Multimodalität“ zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
Drucksachen-Nr. NVR-24/2017

15 Eckpunkte Vergabeverfahren Sonderverkehre (Fußball und andere Großereignisse)
Drucksachen-Nr. NVR-28/2017

16 Oberbergische Bahn (RB 25) – Kapazitäts-erhöhung im VAREO-Netz
Drucksachen-Nr. NVR-31/2017

17 Ausbau der Stationen an der RB 34 – Schwalm – Nette – Bahn; hier: Arsbeck, Wegberg, Dalheim
Drucksachen-Nr. NVR-53/2017

18 Schriftliche Mitteilungen

19 Mündliche Mitteilungen

20 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

21 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung

22 Ergänzung zu den Verkehrsverträgen RE 7 / RB 48 – Vergleich mit der NationalExpress GmbH (NX) – Genehmigung des Beschlusses des Hauptausschusses
Drucksachen-Nr. NVR-55/2017

23 Schriftliche Mitteilungen

24 Mündliche Mitteilungen

25 Anfragen

Köln, den 13. Juni 2017

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

Abl. Reg. K 2017, S. 228

325. Tagesordnung zur 121. Verbandsversammlung Zweckverband Kölner Randkanal

am Dienstag, den 11. Juli 2017, um 15:00 Uhr, im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, 8.OG, Raum 801

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.

- 2. Genehmigung der Niederschrift der 120. Versammlungsversammlung
- 3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 durch die BRV AG
- 4. Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19a GkG.
- 5. Beschluss über die Jahresrechnung 2016
- 6. Entlastung des Vorstandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
- 7. Bericht zur Entwicklung der Sumpfungswassereinleitungen
- 8. Bericht des Verbandsingenieurs
- 9. Verschiedenes

gez. Holger V e i t
Der Vorsitzende der Versammlungsversammlung
ABl. Reg. K 2017, S. 228

326. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 24. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	245 697 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	240 655 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	245 697 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	245 697 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42 095 442,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42 095 442,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen.

Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln, den 30. Mai 2017

Bestätigt:

gez. Dr. Hermann-Josef T e b r o k e Verbandsvorsteher

Köln, den 30. Mai 2017

Aufgestellt.

Im Auftrag
gez. Britta B a u e r

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung Köln hat mit ihrer Verfügung vom 20. April 2017, Az. 31.1-1.6.1-NVR/2017, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 30. Mai 2017

F. d. R.

gez. Dr. Hermann-Josef T e b r o k e gez. Britta B a u e r
Verbandsvorsteher

**327. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhand-
elten gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-
chen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer:
3070236694, 3071369924.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte
unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 12. Septem-
ber 2017 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-
Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da an-
dernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. Juni 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 230

**328. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen
zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonum-
mern: 3072986619, 394000863, 306178260, 301375168,
3072053303.

Aachen, den 16. Juni 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 230

E Sonstige Mitteilungen

**329. Liquidation
h i e r : HR Global Network Germany e. V.**

Der Verein "HR Global Network Germany e. V.", VR
800658 AG Köln, ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei
der Liquidatorin Gerlinde Schönberg, Am Brennerfeld 5,
57234 Wilnsdorf anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 230

**330. Liquidation
h i e r : Förderverein Kultur & Denkmal**

Der Förderverein Kultur & Denkmal in Merzenich,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren
unter VR 1860 ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprü-
che bei dem Liquidator Gottfried Schwarz, Beethoven-
ring 128, 52399 Merzenich, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 230

**331. Liquidation
h i e r : Kaiser-Delta e.V.**

Der Verein „Kaiser-Delta e. V.“ (VR 5122, AG Aachen)
ist durch die Mitgliederversammlung vom 28. April 2017
aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert,
sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 230

**332. Liquidation
h i e r : Freunde und Förderer der Ubierinnen e.V.**

Der Verein Freunde und Förderer der Ubierinnen e. V
(VR 300780, AG Köln) mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst.
Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei
dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 230

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.